



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 66 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 600 624/2-V/6/83

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1017 W i e n

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl.	24 GE/19 83
Datum:	29. NOV. 1983
Verteilt	1983 -12- 01 <i>Frumer</i>

In Wien

Sachbearbeiter	Klappe/Dw	Ihre GZ/vom
LACHMAYER	2203	-

Betrifft: Kunsthochschul-Organisationsgesetz;
Stellungnahme zum Novellierungsentwurf

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst übermittelt 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem mit Note des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung vom 26. Juni 1983, GZ 59 005/1-18/83, versendeten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Kunsthochschul-Organisationsgesetz geändert wird.

Beilage . November 1983
Für den Bundeskanzler:
ADAMOVICH

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 66 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 600 624/2-V/6/83

An das
Bundesministerium für
Wissenschaft und Forschung

1010 W i e n

Dringend

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

LACHMAYER

2203

59 005/1-18/83
vom 26. Juni 1983

Betrifft: Kunsthochschul - Organisationsgesetz;
Stellungnahme zum Novellierungsentwurf

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst nimmt zu dem Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Kunsthochschul-Organisationsgesetz geändert wird, wie folgt Stellung:

Zu Art.I Z 10:

Der in den Erläuterungen umschriebene Regelungszweck ist vom Standpunkt der Verwaltungsökonomie problematisch. Es wird nämlich vorgesehen, daß eine Delegation an den Rektoratsdirektor ausnahmslos nicht mehr in Betracht kommt. Sämtliche Fälle seien nunmehr von einer Kommission zu entscheiden. Vom Standpunkt der Verwaltungsreform wird jedoch angeregt, im Gesetz zumindest die Möglichkeit einer Delegation von Routinefällen vorzusehen.

Zu Art.I Z 12:

Im § 30 Abs.2 lit.b wird geregelt, daß der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung bestimmte Verfügungen lediglich "auf Antrag der Hochschuldirektion" treffen kann. Eine solche gesetzliche Bindung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung an den Antrag einer nachgeordneten Dienststelle ist zwar dem § 79 Abs.2 lit.b UOG (in der Fassung des Art.I Z 62 des Bundesgesetzes BGBl.Nr.443/1978) nachgebildet. Dennoch muß die Regelung im Hinblick auf Art.19 B-VG als problematisch angesehen werden. Außerdem sollte statt von "verfügen" von "anordnen" gesprochen werden.

Im § 30 Abs.2 lit.c wird im Zusammenhang mit der Bundesgebäudeverwaltung offenbar auch auf Verordnungen und Erlässe verwiesen. Dies ist in einem Gesetz nicht am Platz; außerdem ist der Hinweis durchaus entbehrlich.

Das "Mitteilungsblatt" ist gemäß § 30 Abs.2 lit.e zur "Verlautbarung" bestimmter Rechtshandlungen bestimmt. Das Mitteilungsblatt ist durch "Aushang" kundzumachen. Es ist darauf aufmerksam zu machen, daß es nach dem Inhalt dieser Regelung unmöglich ist, die im § 30 Abs.2 lit.e Z 1 bis 5 aufgezählten Rechtsakte unmittelbar durch Aushang mit rechtlicher Wirkung kundzumachen. Vielmehr bedarf es in allen Fällen der vorherigen Aufnahme in das "Mitteilungsblatt". Es stellt sich die Frage, ob dies den Bedürfnissen der Praxis entspricht.

Aus sprachlichen und legistisch-systematischen Gründen sollten im § 30 Abs.2 durchgehend Strichpunkte verwendet werden (dies gilt insbesondere für lit.a, b, e und g).

Die Formulierung des § 30-Abs.2 lit.j sollte der Terminologie und den Erfordernissen des Datenschutzgesetzes angepaßt werden.

Im zweiten Satz des § 30 Abs.4 sollte das Wort "Hochschuldirektor" unter Anführungszeichen gesetzt werden.

Im vierten Satz des § 30 Abs.4 findet sich die Wendung "und Betriebe". Es ist aufmerksam zu machen, daß damit eine zusätzliche (und nicht eine alternative) Voraussetzung geschaffen wird. Das Wort "und" sollte wohl durch das Wort "oder" ersetzt werden.

Die Worte "nach Maßgabe der geltenden Vorschriften" im § 31 Abs.1 lit.a und d wären als entbehrlich zu streichen.

Der § 31 Abs.2 sollte ebenfalls der Terminologie und den Erfordernissen des Datenschutzgesetzes angepaßt werden.

Zu Art.I Z 17:

Auf eine Verordnung sollte in einem Gesetz nicht verwiesen werden. Um welche Verordnung es sich derzeit handelt, könnte in den Erläuterungen klargestellt werden.

Zum Vorblatt:

Im Hinblick auf die vorgesehene Anwendung moderner Informationstechnologien erscheint die Aussage im Vorblatt, daß keine Kosten anfallen werden, problematisch.

Zu den Erläuterungen:

Auf Seite 7 der Erläuterungen sollte im Zusammenhang mit § 22 Abs.1 lit.o von einer "rechtsgeschäftlichen Entscheidung" gesprochen werden.

In der vorletzten Zeile auf Seite 9 der Erläuterungen wird von "Zentralverwaltung" gesprochen. Dieses Wort sollte durch den Ausdruck "einheitliche Verwaltung" ersetzt werden.

In der Überschrift zu § 30 wird die "Hochschuldirektion" ausdrücklich zu den "Verwaltungseinrichtungen" gezählt. Da es sich bei Verwaltungseinrichtungen um Verwaltungsorgane handelt, sollte der Ausdruck "Organstellung oder" im zweiten Absatz auf Seite 11 der Erläuterungen entfallen. Die verbleibende Feststellung, daß weder der Hochschuldirektion noch anderen Einrichtungen "Behördencharakter" zuerkannt werden, ist durchaus zutreffend.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

25. November 1983
Für den Bundeskanzler:
ADAMOVICH

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

